



- Beschluss -

Einbringer

23.1 Immobilienverwaltungsamt/Abteilung Liegenschaften/Forsten

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	29.10.2019	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	18.11.2019	nicht abgestimmt
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	18.11.2019	nicht abgestimmt
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	19.11.2019	nicht abgestimmt
Hauptausschuss	02.12.2019	in den nächsten Sitzungszyklus verschoben
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	13.01.2020	nicht abgestimmt
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	13.01.2020	geändert abgestimmt
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	14.01.2020	geändert abgestimmt
Hauptausschuss	20.01.2020	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	03.02.2020	geändert beschlossen

Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des nicht geförderten Mietwohnungsbaus

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus durch Gewährung eines Investitionszuschusses in Höhe 100 €/m² geschaffener Wohnraum, maximal 100.000,- € je Objekt, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Förderung erfolgt nachrangig nach dem Landesprogramm Wohnungsbau Sozial entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes M-V zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen und

- b) es sind Eigenmittel i. S. der o.g. Richtlinie von mindestens 20 % nachzuweisen.
- c) Der Hauptausschuss hat der Bewilligung in jedem Einzelfall vorab zuzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht insoweit nicht.
- d) *„Der Oberbürgermeister wird zum 31.12.2021 in den bürgerschaftlichen Gremien darüber berichten, wieviel Förderanträge in welchem Umfang gestellt und wie diese Anträge beschieden worden sind und eine Bewertung dieser Fördermaßnahme vornehmen.“²*

2. Die Bürgerschaft entscheidet jeweils im Rahmen der Haushaltsplanung, in welchem Umfang entsprechende Mittel bereitgestellt werden. *„Die Bürgerschaft beauftragt die Verwaltung, im Doppelhaushalt 2021/22 eine entsprechende Position einzurichten und hierfür Mittel in Höhe von mindestens 300.000 Euro jährlich einzuplanen.“¹*

3. Die Stadt wird bei der Vergabe *„(Erbbaupacht/ Verkauf)“¹* von Grundstücken innerhalb von Bebauungsplänen, die einen Geschosswohnungsbau zulassen, Grundstücke für den bezahlbaren und sozialen Wohnungsbau nach Abstimmung mit den bürgerschaftlichen Gremien grundsätzlich zweckgebunden ausschreiben. Zusätzlich sind auch Grundstücke für den frei finanzierten Mietwohnungsbau oder für Eigentumswohnungen zur Verfügung zu stellen.

Die Vergabe *„(Erbbaupacht/ Verkauf)“¹* erfolgt wie folgt:

- a. Die Vergabe *„(Erbbaupacht/ Verkauf)“¹* von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau erfolgt zum vom Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert grundsätzlich nach einer Ausschreibung. Zuschlag erhält derjenige, der nach Fläche den meisten geförderten Wohnraum errichtet.
- b. Die Vergabe *„(Erbbaupacht/ Verkauf)“¹* für frei finanzierten „bezahlbaren Wohnraum“ erfolgt nach der geringsten „Startmiete“. Diese ist für mindestens *„fünf“¹* Jahre ab Fertigstellung und Belegung zu garantieren.
- c. Die Vergabe *„(Erbbaupacht/ Verkauf)“¹* für frei finanzierten Mietwohnungsbau, *„Ein-/ Zweifamilienhäuser oder Doppelhäuser“²* oder für Eigentumswohnungen erfolgt nach Höchstgebot *„und/oder Konzeptvergabe“³*.

4. Bei Grundstücken außerhalb von B-Plan-Gebieten ist grundsätzlich analog zu Punkt 3 zu verfahren. Zusätzlich ist aber mit einer Gewichtung von 50 % eine städtebauliche Bewertung vorzunehmen.

¹ Änderungsantrag von Frau Dr. Wölk stellvertretend für die AG „Bezahlbarer Wohnraum“

² vom Einbringer übernommener Änderungsantrag der SPD Fraktion

³ Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	16	0

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft